

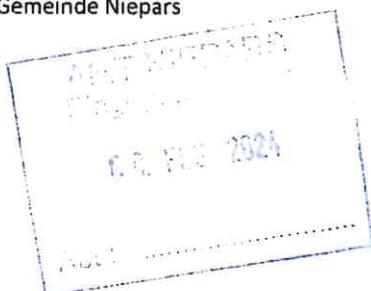
Amt Franzburg – Richtenberg
- Der Amtsvorsteher -



Franzburg · Glewitz · Gremersdorf-Buchholz · Millienhagen-Oebelitz
Richtenberg · Splietsdorf · Velgast · Weitenhagen · Papenhagen · Wendisch Baggendorf

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg

Amt Niepars für die Gemeinde Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.12.2023
Mein Zeichen:
Datum: 05.02.2024

Auskunft erteilt: Frau Kemsies
☎: 038322-54-141
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-703
✉: kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Webseite: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Bauleitplanung der Gemeinde Niepars
Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Velgast als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Gemeindevertretung Velgast hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 über die

- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars**

beraten.

Im Verfahren gibt die Gemeinde Velgast eine Stellungnahme ohne Bedenken und Anregungen ab.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kemsies

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Amtsvorsteher
- Beamtet -
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Internetauftrittes des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/datenschutzerklaerung/>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Öffnungszeiten:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Bankverbindung bei der Sparkasse Vorpommern:
IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21 / BIC: NOLADE21GRW
oder elektronische Rechnungslegung (weitere Informationen unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/elektronischer-rechnung/>)



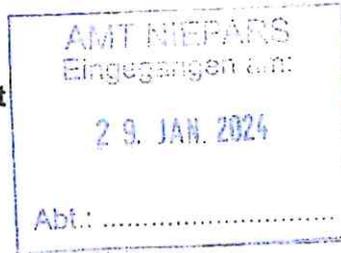
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

Amt Niepars
z. Hd. Herrn Broschatt
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars



Bearbeitet von: Frau Schlaueg
Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schlaueg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.381-2024-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 25. Januar 2024

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars
- Vorentwurf, Stand Oktober 2023
- Ihre Beteiligung per E-Mail vom 14.12.2023

Sehr geehrter Herr Broschatt,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das Änderungserfordernis resultiert aus der Bebauungsabsicht eines privaten Vorhabenträgers, auf zwei derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Solarpark zu errichten und zu betreiben.

Parallel zur 3. Flächennutzungsplanänderung wurde für den Änderungsbereich das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ eingeleitet.

Die beiden Geltungsbereiche 1 und 2 der 3. Änderung mit einer Fläche von insgesamt ca. 92,16 ha berühren in der Gemarkung Martensdorf nachfolgende Flurstücke:

	Geltungsbereich 1	Geltungsbereich 2
Gemarkung	Martensdorf	Martensdorf
Flur	1	1
Flurstücke	70, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80 tlw.: 61, 62, 63, 64, 65, 66/3	31/5, 35/2, 36/3

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

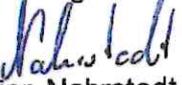
Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

2

Der Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage wird zugestimmt. Die Flächen für Wald sind in der Planzeichnung zum Vorentwurf der 3. Änderung korrekt dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

Amt Niepars
Herrn Broschatt
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars



Ansprechpartner **Simone Niemann**
T. +49 381 338 822
F. +49 381 338 617

Simone.Niemann
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 25.01.2024
Ihr Zeichen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ der Gemeinde Niepars

Sehr geehrter Herr Broschatt,

Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ der Gemeinde Niepars zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.

Mit freundlichem Gruß

Geschäftsstelle Stralsund
im Auftrag



Simone Niemann

Amt Niepars
Für die Gemeinde Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kontakt Mario Hilbert
Durchwahl 03831-252631
Telefax 03831-252623
E-Mail mhilbert@stralsund.de
Seite 1 von 1
Datum 23. JAN 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Niepars
Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars
Stellungnahme der Hansestadt Stralsund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Stralsund hat die Unterlagen zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars, bestehend aus

- der Begründung vom Oktober 2023,
- der Planzeichnung vom 27.10.2023 sowie
- der Bekanntmachung der Gemeinde vom 14.12.2023

geprüft. Den Umweltbericht vom Oktober 2023 hat die Hansestadt Stralsund zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Niepars beabsichtigt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.17 für ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“, bestehend aus 2 Teilflächen, zu schaffen. Ziel der Planung ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Das Plangebiet hat insgesamt ca. 92 ha. Hierzu werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für dieses Vorhaben verwendet.

Im Parallelverfahren zu dieser FNP-Änderung wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die Hansestadt Stralsund ist von dem Planverfahren nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Niepars
Kathrin Schäfer
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

per E-Mail: K.Schaefer@amt-niepars.de
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	14.12.2023	006-24/2c/GK	29.01.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars

Sehr geehrte Frau Schäfer,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:

Die vorliegende Planung weist gravierende Mängel im Bereich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und im Artenschutz (Feldlerche und Zauneidechse) auf. Diese sind zu beheben. Danach bitten wir um erneute Beteiligung am Verfahren.

1. Allgemeines

1.1. In der beigefügten Genehmigung für ein Zielabweichungsverfahren vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sind auf S. 7f. mehrere Anforderungen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft für die weitere Bauleitplanung aufgelistet. Diese sind überwiegend nicht berücksichtigt worden und in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Dazu zählen insbesondere:

1.1.1. Die Sicherung des Rückbaus durch den Anlagenbetreiber nach Beendigung der Nutzung als PV-Anlage.

- 1.1.2. Die Quantifizierung der nötigen, bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen mit den Auswirkungen der weiteren, vorhandenen sowie geplanten Solarparks in der Planungsregion (zum Beispiel die Solarparks bei Niepars, die Solarparks bei Wendorf-Großlüttershagen, die Solarparks nordwestlich und südwestlich von Barth, der Solarpark Stralsund-Devin, die Solarparks Löbnitz und Karnin), wobei diese jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß der Anlage 2 Nummer 2.2 BauGB zu betrachten sind.
- 1.1.3. Die Prüfung alternativer Flächenpotenziale auf Konversionsstandorten.
- 1.1.4. Die Freihaltung von 5m breiten Streifen entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen und anderen Anlagen. Im Süden des Geltungsbereiches 1 schließt die Baugrenze nämlich ohne einen Abstand direkt an den Graben mit Baumhecke an.
- 1.2. Obwohl wie unter Punkt 1.1.2 ausgeführt die Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens explizit auf mehrere vorhandene Standorte hinweist, heißt es unter Punkt 3.6. „Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben“ im Umweltbericht: „Ein Zusammenwirken von Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da es diese Vorhaben bisher nicht gibt.“ Dieser Punkt ist entsprechend nachzuarbeiten, besonders da wie im oben genannten Punkt die Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens eine Auseinandersetzung mit diesem Punkt als Auflage fordert.
- 1.3. Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND folgendes im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:
 - 1.3.1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal 50% mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 4 m haben.
 - 1.3.2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und ausreichend Sonnenlicht die Bodenvegetation erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl und Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes, heimisches Holz für die Aufständigung sowie Rahmenkonstruktion verwendet werden.
 - 1.3.3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.
 - 1.3.4. Die Anlage ist nach 30 Jahren vollständig und rückstandslos zurückzubauen, um nachdem Ende dieser Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Für die Kosten hat der Anlagenbetreiber aufzukommen.
 - 1.3.5. Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

- 1.4. Der BUND sieht kritisch, dass die Anlage auf Flächen errichtet wird, die im Mecklenburg-Vorpommern-weiten Vergleich über sehr hohe Bodenwertzahlen verfügen. Dazu widerspricht sich der Bericht hinsichtlich der Bodenwertzahlen. Im Umweltbericht S. 15 heißt es: „Mit dem Aufbau der Solarmodule im Bereich der Intensivackerflächen mit relativ geringen Bodenpunkten“. Auf S. 27 wird diese Aussage dann zu 31 bis 43 Bodenpunkten konkretisiert, was eher mittleren Bodenwertzahlen entspricht.

In der Begründung S. 8 heißt es in einem Zitat vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern aus dem Schreiben vom 09.01.2023, dass im Plangebiet 41 bis 52 Bodenpunkte vorherrschen. Dies deckt sich auch mit den Daten der Plattform Gaia MV.

Weiter zitiert die Begründung (S. 11) ein Schreiben des Ministeriums, in dem es heißt: „Vonseiten des Landwirtschaftsministeriums wird lediglich eine Überschreitung der 40 Bodenpunkte auf maximal 5 ha anerkannt.“ Dies wird kommentiert mit: „Danach wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt.“ Entsprechend der Daten der Plattform Gaia MV befindet sich jedoch eine mindestens 18ha große Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches 1 (vgl. Anhang I).

Zur Klarstellung des Sachverhaltes ist in Text und Karte nachzuweisen, dass keine Flächen über 5ha mit mehr als 40 Bodenwertpunkten betroffen sind.

2. Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotope

- 2.1. In der aktuellen Biotoptypkartierung wurde ein bisher nicht in der Datenbank des LUNG erfasster, gesetzlich geschützter Biotoptyp kartiert. Dabei handelt es sich um eine Baumhecke (in der Karte: BHB-2) im Westen des Geltungsbereiches 2. Dieser Fund ist an das LUNG als zuständige Fachbehörde zu übermitteln. Außerdem ist dieses Biotop auch in der Übersicht aller gesetzlich geschützten Biotoptypen im Plangebiet (Umweltbericht S. 32) zu benennen.
- 2.2. Im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes ist im Süden das Wort „Laubwald“ auf der Karte des Bebauungsplanes vermerkt. Sofern es sich bei dieser Fläche tatsächlich um Laubwald handelt, ist der Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen. Aktuell ist dieser nicht berücksichtigt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Fläche eine Ausgleichsfläche entsprechend des Katasters für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG ist.
- 2.3. Alle gesetzlich geschützten Biotoptypen sind zur dauerhaften Sicherung als nach § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Biotope in den Bebauungsplan einzutragen. Sie sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- 3.1. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in einer Art und Weise dargestellt, die eine Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Ergebnisses völlig unmöglich macht. Wesentliche Informationen, die zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach aktueller HzE essenziell sind, fehlen. Diese sind nachzureichen. Dabei sind konkret folgende Punkte gemeint:
 - 3.1.1. Die Darstellung welche Biooptypen (entsprechend der aktuellen Anleitung für die Kartierung von Biooptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern) mit welcher Flächengröße von kompensationspflichtigen Eingriffen (vgl. BNatSchG §14 & §15) betroffen sind.
 - 3.1.2. Die Zuordnung der Biotopwerte zu den einzelnen Biooptypen, ggf. mit verbalargumentativer Begründung bei Abweichungen vom Durchschnittswert.
 - 3.1.3. Die Darstellung welche Flächen mit welchem Lagefaktor verrechnet wurden (wobei zu berücksichtigen ist, dass Teils Flächen im Bereich Landschaftlicher Freiräume der Klasse 4 liegen und die Abstände zu Störquellen variieren).
 - 3.1.4. Die sich daraus ergebende Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ).
 - 3.1.5. Die Ermittlung des Multifunktionalen Kompensationsbedarfes (inklusive Wirkfaktor).
 - 3.1.6. Die Ermittlung der Zuschläge für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung (s. hierzu auch Punkt 3.2 & 3.3).
 - 3.1.7. Die Anwendung kompensationsmindernder Maßnahmen bzw. der Korrektur des Kompensationsbedarfes.
 - 3.1.8. Wie für den Eingriff ist auch die Berechnung der Höhe der Kompensation zu ermitteln und nachvollziehbar dazustellen. Dies bezieht sich auch auf die exakten Flächen, auf denen die Kompensation stattfinden soll.
- 3.2. Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist zudem die **Vollversiegelung** durch die Ramppfosten zu berücksichtigen. Dazu ist die Fläche pro Ramppfosten mal der Anzahl der verwendeten Ramppfosten als Vollversiegelung im Plangebiet anzunehmen.
- 3.3. Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch sogenannte Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist die potenziell versiegelbare Fläche nach GRZ von 80% abzüglich der vollversiegelten Fläche anzunehmen.

- 3.4. Sowohl für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. Dabei ist das Mahdgut stets von der Fläche zu entfernen, um eine langfristige Verarmung des Arteninventars zu verhindern. Die Fläche sollte nicht gemulcht werden. Diese Pflege ist zudem potenziell als Kompensationsmindernde Maßnahme anrechenbar.
- 3.5. Die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen decken sich nicht mit den Maßnahmen im Bebauungsplan. Beispielsweise VM 2 bezeichnet im Bebauungsplan eine andere Maßnahme als im Umweltbericht. Alle Maßnahmen des Umweltberichtes, sind zur dauerhaften Sicherung in den Bebauungsplan zu übernehmen.
- 3.6. Alle festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.
- 3.7. Bei allen Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen auf Anerkennung nach aktueller HzE zu berücksichtigen.

4. Artenschutz

- 4.1. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht wirksam ausgeschlossen, da ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen werden darf. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein potenzielles Vorkommen anzunehmen. Für die Kartierung der Zauneidechsen sind nach gängiger Literatur mindestens 6 Kartierungen im Jahr notwendig, um eine verlässliche Präsenz-Absenz-Aussage machen zu können. Um verlässliche Aussagen über die Populationsgröße machen zu können ist die Fang-Wiederfang-Methode anzuwenden.

Bei der Kartierung ist auch zu beachten, dass die Witterung sich innerhalb der folgenden Rahmenbedingungen halten muss. Andernfalls sind die Ergebnisse nichtig.

- Zeitraum: April – September
- Temperatur von mind. 13°C, ideal sind 15 bis 25°C
- Es darf nicht regnen und der Wind sollte nur schwach wehen oder fehlen.

Da nur 4 Kartiergänge durchgeführt worden, genügt die Erfassung nicht, um ein Vorkommen auszuschließen. Das Vorhaben ist daher nicht zulässig.

- 4.2. Wir regen an, statt wenigen großdimensionierten Lesesteinhaufen, Baumstubben oder Bodenhauferwerken kleindimensionierte Strukturen über den die gesamte Fläche der Ausgleichsmaßnahme zu verteilen. Diese haben vor allem bei revierbildenden Arten eine wesentlich höhere Wirkung.

- 4.3. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht aktuell davon aus, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Beeinträchtigung für Feldlerchen darstellen, und daher auch keine Vermeidungs oder Ersatzmaßnahmen nötig sind. Dies deckt sich nicht mit der uns bekannten Studienlage.

Die Erfassungen von NEULING, E. (2009): „Auswirkungen des Solarparks Turnow-Preilack auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (Abschlussarbeit an der HS Eberswalde) belegen für Freiflächen-Solaranlagen mit einem Modulabstand von ca. 4,5m ein massives Meideverhalten. Neuling spricht in seiner Arbeit von einer regelrechten Vergrämungswirkung.

Zwar weisen andere Arbeiten wie die auf Flächen bei Finow von NEULING, E. & TRÖLTZSCH, P. (2013): „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“ nach, dass Feldlerchen teils auch Solaranlagen als Brutgebiet nutzen, dies jedoch bei Anlagen mit 6,5 m Modulabstand. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die vorliegende Planung ein durchschnittlicher Modulabstand von 2,5m angestrebt wird. Des Weiteren bleibt ungeklärt, ob die Feldlerchen unter Solarmodulen auch Nahrung finden oder dazu auf andere Flächen ausweichen müssen.

Daher kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen per se keine Störung für Feldlerchen oder andere Bodenbrüter darstellen. Daher sind für die Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

- 4.4. Derzeit wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht berücksichtigt, dass Geltungsbereich 1 nahezu vollständig Rastgebiet der Stufe 4 ist. Dieser enorm wichtigen Bedeutung für die Avifauna ist Rechnung zu tragen.
- 4.5. Sollte die Bauphase sich aufgrund unvorhergesehener Ereignisse entgegen der Planung in den Brutzeitraum ausdehnen, ist der Bau entweder ohne Unterbrechungen fortzusetzen oder, sollte es zu einer Unterbrechung des Baus von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen kommen, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter vorzusehen.
- 4.6. Sollte die Bauphase sich aufgrund unvorhergesehener Ereignisse entgegen der Planung in den Zeitraum der Amphibienwanderungen ausdehnen, ist ein Amphibienzaun vorzusehen.
- 4.7. Um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte bei Anlagen über 25 ha eine attraktiv gestaltete Schneise als Wildtierpassage zwischen den Anlagenteilen eingerichtet werden, um eine Zerschneidung der Landschaft für größere Lebewesen zu verhindern.
- 4.8. Um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit den damit verbundenen, negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken, ist eine Beleuchtung der Anlage auszuschließen.
- 4.9. Wir begrüßen die geplante Ausgleichsmaßnahme für den Wiedehopf, auch wenn etwas irritierend ist, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kein Vorkommen des Wiedehopfes im Plangebiet nachweist.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

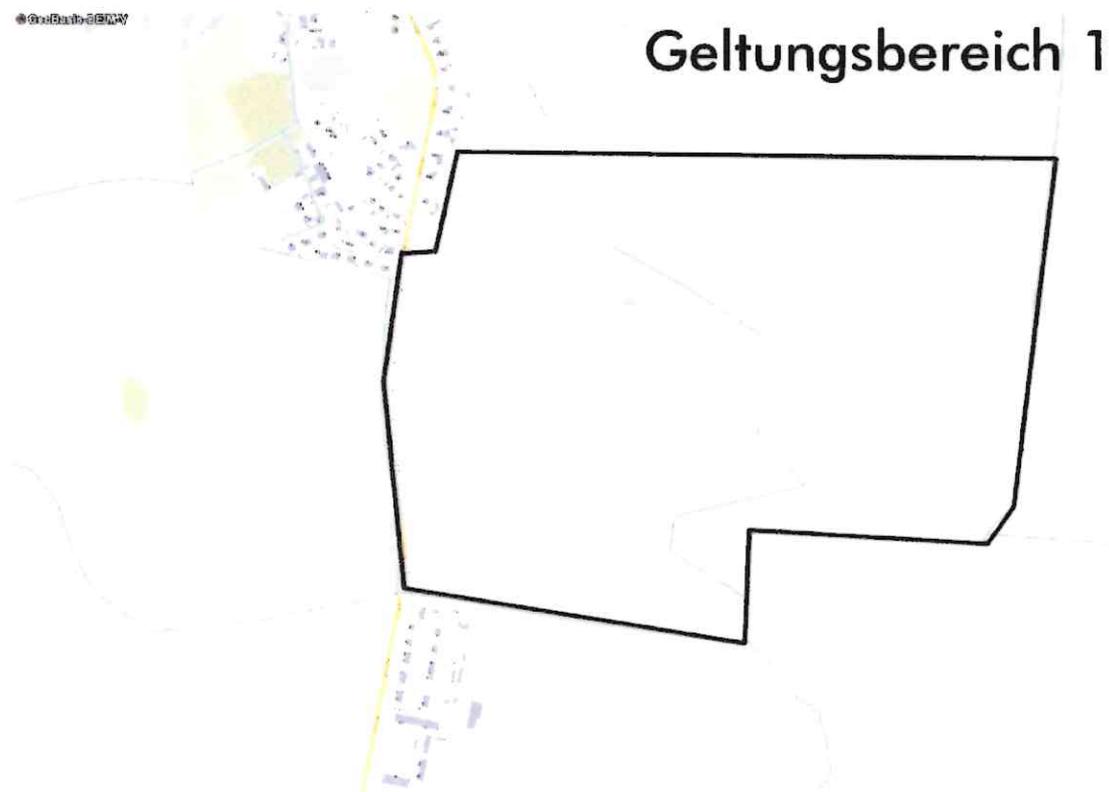
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Anhang I – Bereich mit Bodenwertzahlen über 50



Betroffen ist die Fläche im Südwesten des Geltungsbereiches 1. Diese hat entsprechend der Daten aus Gaia MV über 50 Bodenwertpunkte.



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an L.Broschatt@amt-niepars.de

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

14.12.2023

580_581-23/10a/SS

29.01.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

Betreff: Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars und Entwurf des B-Plans Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ der Gemeinde Niepars
hier: gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Broschatt,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so effizient und naturwertsteigernd wie möglich. Die beiden Sondergebiete haben eine Größe von 75 ha, weisen höhere Bodenzahlen auf und sind durch eine intensive ackerbauliche Nutzung anthropogen überformt, die natürlichen Bodenfunktionen somit degradiert.

Wir stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen zu und bitten, unser Positionspapier zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die vollständige Kompensation innerhalb des B-Plans. Flurbereinigung, Entwässerung und die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens.

Eine Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit Pestiziden, künstlichen Düngern und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten *Tool Gaia-Light* erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen *Leitfaden* herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des *Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV* geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächenanlagen angewendet werden können.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen

Vielfalt führen können. Daher begrüßen wir das dreijährige Monitoring! Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die sonstigen Sondergebiete sollten zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben. Die Pachteinahmen dürften auch bei Reduzierung der Module noch attraktiv sein.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das ist effizienter und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt.

4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.

5. Düngemittel, Pestizide und Bodenbearbeitung müssen unzulässig sein!

6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, muss im festgesetzten Zeitraum eine Staffelmahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten. Staudenfluren müssen über den Winter stehen gelassen werden müssen, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.

Bitte das Entfernen des Mahdgutes, Mahdhöhe, Mahdgerät usw. ergänzen.

7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Die Anlage sollte zusätzlich im PG 1 nördlich und im PG 2 östlich mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem zusätzlichen Biotopverbund Die Sichtschutzhecke sollte dann ebenfalls dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
9. Zu schaffende Zuwegungen/Verkehrsflächen müssen in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden, z.B. in Form von Schotterrassen. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum

baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen:

1. Den Erhalt der Biotope.
2. Die Artenschutzmaßnahmen.
3. Das Monitoring.

Für freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Grüne Verbindungskorridore zwischen den Feldsöllen und zum Wald.
2. Rückbau und Renaturierung verrohrter Gräben.

3. Schaffung/Renaturierung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope).
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. für Amphibien und Reptilien).

Kompensation:

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss frühzeitig und regelmäßig kontrolliert werden! Aus eigener Erfahrung heraus erscheinen die Kosten für Wildsträucher sehr hoch kalkuliert und belaufen sich eher auf 15-20 €/Stück (z.B. www.gaertnerei-strickler.de/).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher

Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Niepars
für die Gemeinde Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 5324/23

Az. 512/13073/931-2023

Ihr Zeichen / vom
13.12.2023

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
22.01.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ der Gemeinde Niepars

berührt auch weiterhin Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Die unter Punkt 4.3.5 in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan benannte FGL 93 ist ausreichend berücksichtigt worden. Der Sicherheitstreifen muss freigehalten und eine permanente Erreichbarkeit der Leitung gewährleistet werden.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

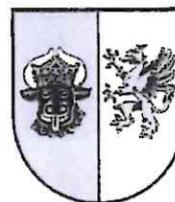
Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vorpommern.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/164-4/11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 19.01.2024

Vorentwurf der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Niepars

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Niepars
Laurent Broschatt
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

Ansprechpartner **Vincent Moritz**
 Telefon **0341/3504-412**
 E-Mail **leitungsauskunft@gdmcom.de**
 Unser Zeichen **PE-Nr.: 15890/23**
Reg.-Nr.: 11343/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum **16.01.2024**

**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars - Vorentwurf Okt. 2023
 (Bereich B-Plan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf")**

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 14.12.2023	GDMCOM	
E-Mail 14.12.2023	ONTRAS	

Sehr geehrte Damen und Herren,

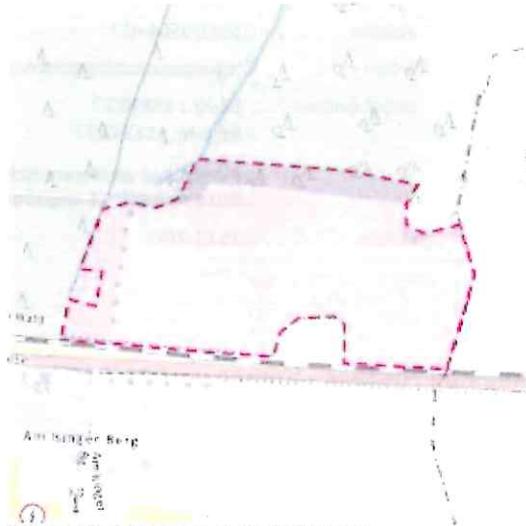
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

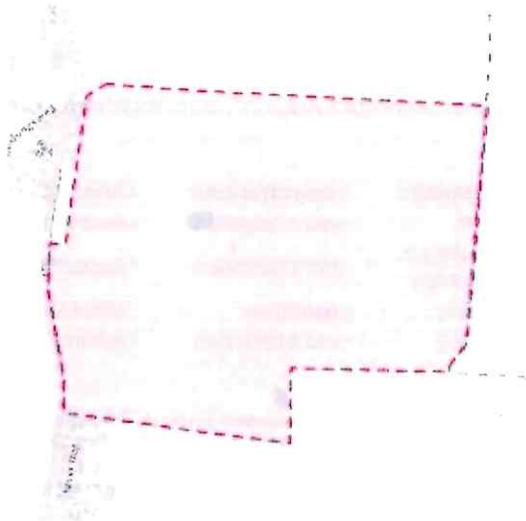
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.301965, 12.940671



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.290799, 12.939044

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars - Vorentwurf Okt. 2023 (Bereich B-Plan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf")**

PE-Nr.: 15890/23

Reg.-Nr.: 11343/22

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



im Auftrag der



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars - Vorentwurf Okt. 2023
(Bereich B-Plan Nr. 17 "Solarpark Martensdorf")

PE-Nr: 15890/23

Reg.-Nr.: 11343/22

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL) <i>stillgelegt</i>	93	300	3,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bad Doberan
Ferngasleitung (FGL)	93	300	6,00	
Ferngasleitung (FGL)	93.19	150	4,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			
(*) 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand				

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Übersichtskarte.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind die Auflagen und Hinweise welche im Verfahren des B-Plans zum tragen kommen. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Der Schutzstreifen der Anlage ist so zu gestalten, dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig

3. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
4. Wir bitten Sie die *stillgelegte* ONTRAS-Ferngasleitung FGL 93 im geänderten Flächennutzungsplan zu beschriften (wie bereits im B-Plan erfolgt).



im Auftrag der



5. Mit Blick auf die Sonderbaufläche/Freiflächen-Photovoltaikanlage weisen wir darauf hin, dass für die Beseitigung von möglichen Störungen bzw. für Sanierungen an der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 10 Metern zwischen aktiver Ferngasleitung und Photovoltaikanlage einzuhalten ist.
6. Auf dem Flurstück 110, Flur 1, Gemarkung Martensdorf, befindet sich die Armaturengruppe 93-10/1 mit Entspannungseinrichtung (Ausbläser DN 100). Aus Gründen des Explosionsschutzes ist hier ein Mindestabstand von 66 m zur Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuhalten.
7. Für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verweisen wir auf die unter Abschnitt III/6. der beigefügten Schutzanweisung aufgeführten und einzuhaltenden Mindestabstände.
8. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen (z. B. externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen.
9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

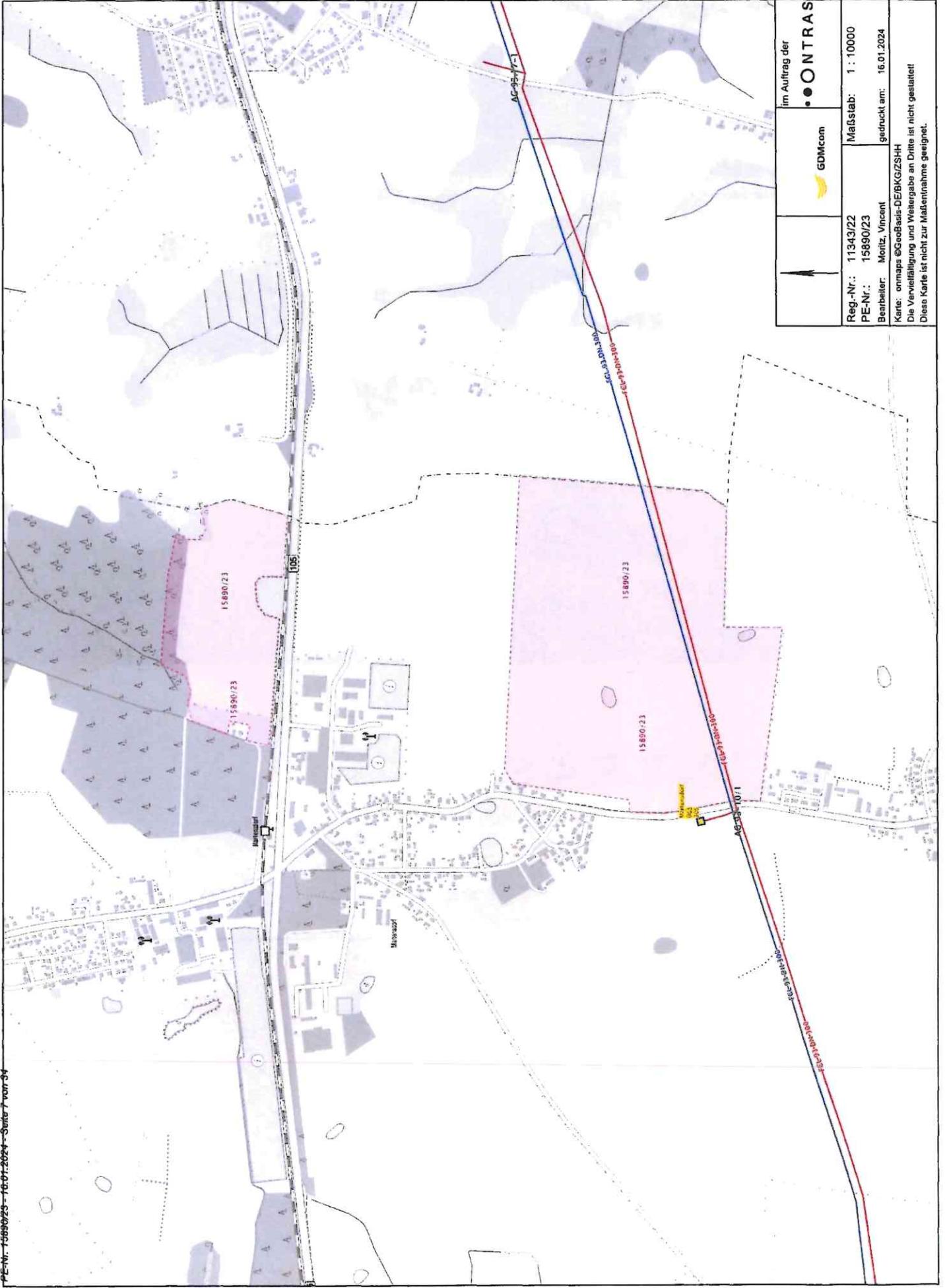
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:
Übersichtskarte

Verteiler:

Herr	Laurent Broschatt	Amt Niepars
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunow	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Buhr	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Neumann	ONTRAS Gastransport GmbH



im Auftrag der

ONTRAS

GDMcom

Reg.-Nr.: 11343/22
PE-Nr.: 15890/23
Bearbeiter: Moritz, Vincent

Maßstab: 1 : 10000
gedruckt am: 16.01.2024

Karte: onmaps ©Geobasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.



•• ONTRAS

Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren	6
1. Grundlegendes	6
Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	8
Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	9
2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	9
3. Anfrage des Bauausführenden	9
4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	10
5. Abnahme/Dokumentation Endzustand	11

III. Technologische Schutzbestimmungen	12
1. Allgemeines	12
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überführungen	14
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	16
5. Erschütterungen	17
6. Pflanzungen	18
7. Elektrische Beeinflussung	18
8. Windenergieanlagen	21
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	21

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer	22
--	-----------

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen	23
---	-----------

I. Einleitung

1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren – Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen

folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R. bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einer dinglich gesicherten **Schutzfläche**, welche in ihrer Breite wie folgt variiert:

- | | |
|--|------------|
| • Ferngasleitungen: | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen: | 1 m |
| • Steuer-/Elektrokabel: | 1 m |
| • Horizontalanodenanlagen: | 4 m |
| • Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 10 m |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die

Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von $\leq 0,30$ m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren

1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumweiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten auch **mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So

kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.



Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Einzureichen sind stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen / Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatengitter darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüber hinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen, für die ONTRAS die Betriebs-

führung übernimmt. Mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber, die ebenfalls zu beteiligen sind, muss gerechnet werden.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten Pläne sind Eigentum von ONTRAS. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeitenden oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/ Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/ geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen.

3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** muss unter Angabe der zugehörigen PE-Nr. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten erfolgen. Für die Terminvereinbarung ist ein entsprechender Kontakt in der Stellungnahme zur Bauausführung benannt.

Zur örtlichen Einweisung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn (Anmerkung: Diese ist vor der Einweisung per Mail an den auf der Empfangsbestätigung angegebenen Kontakt zurückzusenden und muss spätestens zur Einweisung vorliegen)

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Ortung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**:

- digital im Vektorformat SHAPE oder DXF
- Lage- und Höhenbezugssystem muss angegeben sein (vorzugsweise ETRS89/UTM (Zone 33))
- Übergabe per E-Mail an geodaten@ontras.com unter Angabe der PE-Nr.

III. Technologische Schutzbestimmungen

1. Allgemeines

Voraussetzung für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden. Maschinenschachtung an ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Bei einer Annäherung von $\leq 0,50$ m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig. Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausfüh-

renden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohrenden nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig, als Unterkreuzung sowie im Bereich von linearen Leitungsabschnitten auszuführen. Dabei sind Richtungsänderungen der Fremdleitung außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung ≥ 110 kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel > 1 kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 Gruppe G1 oder DVGW Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren (HDD) wird auf das DVGW Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

- Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag von ONTRAS. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind ONTRAS die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben (per E-Mail an geodaten@ontras.com).

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an TechnischeDiagnose@ontras.com). Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von ≤ 30 m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen nicht erforderlich.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des Sprengbereiches nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

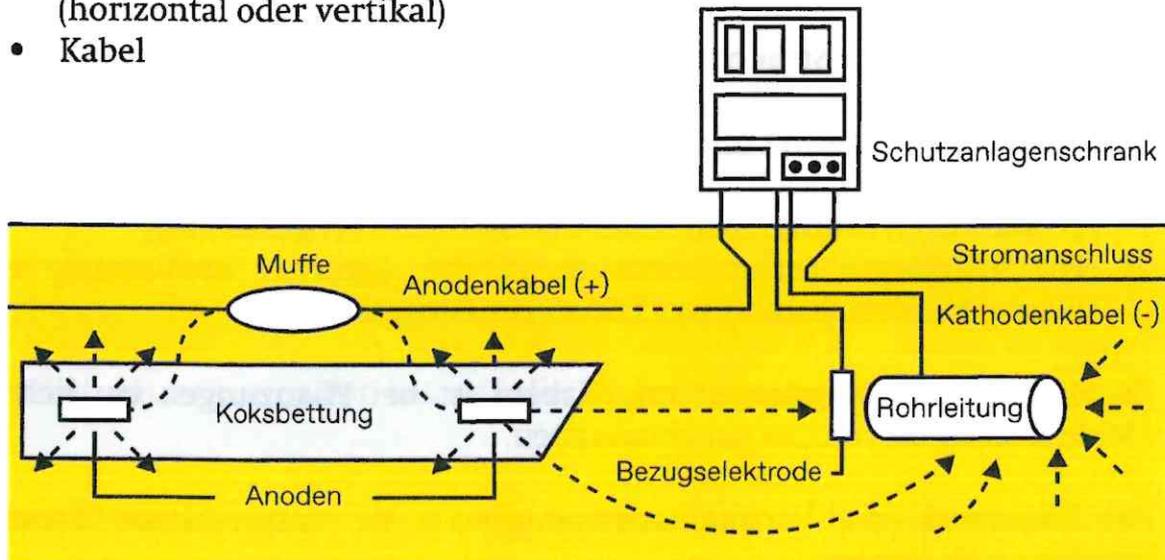
7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisierung. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage
(horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfähigen metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

8. Windenergieanlagen

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise sowie einen Kontakt zur Antragstellung. Nach Antragstellung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die Störungshotline zu benachrichtigen.

Die Störungshotline stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeitenden bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.



Notrufnummer: 0800 – 4434430

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Fachbereich:

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

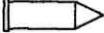
Pierre Scheller, Leiter QHSEE
arbeitssicherheit@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 06/2023, Öffentliches Dokument, Version 3.0

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Gas- und LAF-Symbole		Kabel-Symbol	
	Gas Schieber		SIK Kabelreserve
	Gas Reduzierstück		SIK Kabelverzweiger
	Gas Entlüftungsventil		SIK Spulenpunkt mit Nr.
	Gas Ausbläser		SIK Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
	Gas Isolierstelle		SIK Marker
	Gas Kontrollrohr		SIK Kabelabzweigmuffe
	Gas Molchschleuse		SIK Kondensatormuffe mit Nr.
	Klöpperboden		SIK Kabelblindmuffe
	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt		SIK Kabelmerkstein mit Nr.
	Gas Schilderpfahl mit Nr.		SIK Unterfurbehälter mit Nr.
	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.		SIK Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	Gas TS-Punkt		SIK Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang : Einbindepunkt- Ende	Gas-, LAF- und Kabel-Linientypen	
	Einbindepunkt- Anfang : Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gasleitung	
	Eig Zählerschrank	Gasleitung stillgelegt	
	Kor Tiefbetanode	Steuerkabel/ LWL	
	Kor Bezugselektrode/DBE	LAF-Anlage	
	Kor Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Elektrokabel	
	Kor Gleichrichterschrank	Erderkabel	
	Kor Verteiler	Drainage	
	Kor Erderschrank	Gasleitung außer Betrieb	
		Gasleitung geplant	
		Schutzrohr GAS	
		Schutzrohr Kabel	

ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN

Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückantworten von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.*



Dipl.-Ing. Christian Kellers,
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH

„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“



Dipl.-Ing. Sebastian Genschka,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“



Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

Unterstützende Fachverbände:



Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.



Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.



Mineralölwirtschaftsverband e.V.



Verband der Chemischen Industrie e.V.



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

BIL eG

Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de
www.bil-leitungsauskunft.de





LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutet bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschweren, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation

Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.



BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetribern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.

Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Erhöhung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

Reincke Lydia

Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2024 11:45
An: L.Broschatt@amt-niepars.de
Betreff: Niepars, FNP Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars, Az. 10342-2023
Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: LK VR § 4 I - Jan'24.pdf

Sehr geehrter Herr Broschatt,

anbei übersende ich Ihnen vorab die Äußerung zum o. g. Vorhaben. Das Original ist auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lydia Reincke
SB Bauleitplanung

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Bau und Planung
Fachgebiet Planung
Postanschrift: Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund
Sitz: Heinrich-Heine-Straße 76, 18507 Grimmen, Raum 407
Tel.: +49(0)3831-357 2936
Fax: +49(0)3831-357 442910
E-Mail: bau@kreisverwaltung-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) sowie den Spezialgesetzen.
Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Datenschutz/>.

 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Niepars
über das Amt Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21. September 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10342.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: bau@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 22. Januar 2024

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niepars hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. September 2021 (Posteingang: 14. Dezember 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom 27. Oktober 2023
- Begründung mit Stand vom Oktober 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Niepars beabsichtigt nördlich und weiter südlich der Bundesstraße B 105 im Zuge der 3. Änderung den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars in einem Teilbereich zu ändern.

Die zu ändernden Flächen, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars (Ursprungsplan Stand: 25.04.2006) als Flächen für die Landwirtschaft, als Waldfläche, als Fläche für Schutzgebiete und Schutzobjekte hier als Landschaftsschutzgebiet 'Barthe' dargestellt wird, soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ geändert werden. Die vorliegende Darstellung für den Änderungsbereich dient der bauleitplanerischen Vorbereitung.

Inwieweit die vorliegende Planung dem Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 3 BauGB) gerecht wird, ist zu hinterfragen. Die Unterlagen vermitteln den Eindruck, durch die Angabe eines privaten Vorhabenträgers, dass es sich nicht um die Planung der Gemeinde Niepars und somit nicht um den Planungswillen der Gemeinde handelt (Gefälligkeitsplanung). Die Gemeinde hat insofern ihre städtebaulichen Absichten zu prüfen. Die Unterlagen als Planung für und von der Gemeinde Niepars abzustellen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Feststellung, die Planung stehe im Einklang mit den Zielen der Raumordnung eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist. Zudem ist die raumordnerische Bewertung der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Der Begründung (S. 4) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Niepars einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz gestellt hat.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Abwägung eine Auseinandersetzung mit der abschließenden (positiven) landesplanerischen Stellungnahme vorzunehmen ist. Dazu muss die Begründung im Sinne der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens abbilden. Die vorliegende Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Gemäß der Begründung wird mit der vorliegenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ein Beitrag zum Klima-, Natur- und Umweltschutz geleistet. Dies ist nur ein Teil der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 5 BauGB. Inwieweit die anderen durch die vorliegende Planung berücksichtigt werden, ist durch die Gemeinde zu prüfen und in der Begründung darzulegen.

Zudem erstrecken sich die Flächen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, welche auch im Feldblockkataster M-V als solche klassifiziert ist. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist besonders zu begründen (§ 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Ausführungen dazu konnten der vorliegenden Begründung nicht entnommen werden. Zudem verweise ich darauf, dass der Belang „Fläche“ mit der BauGB-Novelle 2017 in den Katalog der in der Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belangen aufgenommen wurde.

In den vorgelegten Unterlagen wird die Aufgabe zur Prüfung alternativer Standorte verkannt. Bereits in Kapitel 1 zum Planungsanlass (Seite 1) kommt die Gemeinde Niepars zu dem Ergebnis, dass das vorliegende Areal zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik Anlagen geeignet sei. Hier stellt die Gemeinde Niepars das Ergebnis vor einer entsprechenden Analyse von alternativen Standorten. In Kapitel 5.1 (S. 13) hat die Gemeinde Niepars Kriterien zur Standortfindung definiert, jedoch ohne eine tiefergehende Prüfung von anderen Standorten vorzunehmen. In den Unterlagen fehlt es an einer schlüssigen Begründung und vorangestellten Prüfung, warum nur der vorliegende Bereich für Freiflächen-Photovoltaik Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes Niepars infrage kommt. Es ist hier das gesamte Gemeindegebiet bezüglich möglicher Flächen für Photovoltaik bzw. Solarer Strahlungsenergie zu betrachten. Es ist darzulegen, wieviel (Eigen-)Bedarf die Gemeinde für ihr Hoheitsgebiet tatsächlich für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen besteht und wie sie sich in den kommenden Jahren entwickeln möchte.

Der Flächennutzungsplan hat zudem auch die Aufgabe, über Fachplanungen zu informieren, diese sind nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich zu vermerken oder müssen übernommen werden. (W. Schrödter in Schrödter Baugesetzbuch Kommentar: § 5 BauGB, Rn. 2) Zu diesen Planungen zählen u. a. Landschaftsplanungen, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch Ensembles nach den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen. (W. Schrödter in Schrödter Baugesetzbuch Kommentar: § 5 Abs. 4 BauGB, Rn. 49)

Sollten Fachplanungen von der Änderung tangiert werden, sollten diese nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen werden.

Auf dem Plandokument erfolgt die Gegenüberstellung zum Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes (1: 1000), welche für den zu ändernden Bereich gilt. Für die vorliegende 3. Änderung und den Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde den Maßstab 1:1000 gewählt. Der Ursprungsplan selbst wurde in einem Maßstab von 1:10.000 erstellt. Die Nutzung unterschiedlicher Maßstäbe widerspricht dem Sinn jeder Vergleichsdarstellung.

Im Übrigen hat die Darstellung der Flächennutzungspläne grundsätzlich im Maßstab von 1:10.000 bzw. 1:15.000 zu erfolgen. Es kann auch bei kleineren Gemeinden die Darstellung in 1: 5000 erfolgen. Hierzu muss die Gemeinde entsprechende Gründe darlegen. Es empfiehlt sich grundsätzlich den Maßstab zu wählen, auf dessen Grundlage der Ursprungsplan bzw. der noch geltende Flächennutzungsplan in seiner wirksamen Fassung (1: 10.000) gilt. Die Planunterlagen sind dementsprechend anzupassen.

Die Widersprüche in der Begründung (Seite 1) zur Angabe, ab wann 80 % des benötigten Stroms aus Erneuerbaren Energien genutzt werden sollen, ist zu beheben.

Der Verweis in der Begründung (Seite 2) auf die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes kann entfallen, da wie die Gemeinde in der Begründung selbst feststellt, diese den Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangieren.

In Kapitel 5.1 beschreibt die Gemeinde, dass „nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist“. Zur Gewährleistung dessen, wäre auf Ebene des Bebauungsplanes die Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen.

Im Weiteren ist der Begründung zu entnehmen, dass durch die Nutzungseinschränkung der Intensivlandwirtschaft aus naturschutzfachlicher Sicht die Flora und Fauna in dem Nutzungszeitraum deutlich entlastet werden und sich folglich erholen können. Hier stellt sich die Frage, ob nach der Nutzungsaufgabe der Freiflächen-Photovoltaik Anlagen die Flächen tatsächlich noch in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden können, wenn diese womöglich so wertvolle Biotop- und Artenstrukturen aufweisen. Es kann aufgrund dessen nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung Ausgleichsmaßnahmen sich nachziehen. Die Begründung lässt keine Auswirkungsanalyse erkennen.

Die Inhalte der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollten sich nur auf die vorliegende Planung beschränken. Inhalte welche sich auf der Ebene des Bebauungsplanes abhandeln lassen, sind aus der Begründung zu streichen. (sh. Kap. 5.3.2)

Die in dem Ursprungsplan dargestellte unterirdische Gasleitung (GFL 93 DN 300/3) wird mit der vorliegenden Planänderung nicht mehr dargestellt. Der Begründung können diesbezüglich keine Aussagen entnommen werden. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde eine Leitungsabfragen bei dem zuständigen Versorger getätigt hat. Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

Die Darstellung der Richtfunktrasse (Bundeswehr, Mobilfunkfestverbindung der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG), des Einzugsbereiches Schöpfwerk und der Ortsdurchfahrt (Beginn- bzw. Ende der Ortsdurchfahrt) entfallen mit der 3. Änderungen des Flächennutzungsplanes. Gemäß der Begründung seien diese nicht mehr erforderlich oder nicht mehr aktuell. Eine Abfrage bei den zuständigen Versorgungsträgern ist unumgänglich. Inwieweit die Darstellung nicht mehr erforderlich sei, ist in der Begründung zu erläutern.

In Kapitel Nr. 6 ist von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Rede. Tatsächlich wird jedoch im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 17 aufgestellt. Die Unterlagen sind auf inhaltliche Korrektheit zu überprüfen.

Die Planzeichenerklärung ist auf den Ursprungsplan und die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes abzustellen. Es handelt sich vorliegend nicht um die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Verweis zum Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Martensdorf“ im Parallelverfahren kann auf der Planzeichnung entfallen.

Es ist zu prüfen ob im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. Wasserflächen betroffen sind. In der Planzeichenerklärung sind nur die Darstellungen aufzulisten, die durch die vorliegende Planung tangiert werden.

Hinsichtlich der Darstellung, Bezeichnung und der rechtlichen Grundlage der verwendeten Planzeichen verweise ich auf die Planzeichenverordnung. Die korrekte Wiedergabe und Darstellung der Planzeichen sind zu prüfen.

Flächennutzungspläne bedürfen keiner Ausfertigung, insofern kann der Verfahrensvermerk Nr. 11 entfallen.

Zudem fehlt der Verweis in den Verfahrensvermerken zur Veröffentlichung im Internet und ist mit der Angabe der Internetadresse zu ergänzen.

Der Begründung ist ein Umweltbericht beizufügen (§ 2a BauGB). Ich gehe davon aus, das mit der nächsten Beteiligung ein prüffähiger Umweltbericht vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 2018 S. 471) die Vorschriften an die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurden. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, „dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen abgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können“ (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ich gehe davon aus, dass die Bekanntmachung neben der allgemeinen Anstoßwirkung auch die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Angaben, welche Arten von Umweltinformationen insgesamt vorhanden sind und welche ausliegen, enthält. Gemäß Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2013 (AZ 4 CN 3.12) müssen alle vorliegenden Umweltinformationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert werden. Dies stellt anderenfalls einen beachtlichen Mangel da, welcher zur Unwirksamkeit der Planung führt.

Es ist zudem zu beachten, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, neben dem Einstellen in das Internet auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht werden (§ 4a BauGB). Andernfalls würde die Auslegungsbe-
kanntmachung gegen die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verstoßen. Die Heilung des Fehlers kann nur über eine erneute Bekanntmachung und öffentliche Auslegung geheilt werden. Die Nichtbeachtung würde im Genehmigungsverfahren zur Versagung führen.

Hinweise zum Bau- und Planungsportal des Landes M-V sind unter:
<http://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene> zu finden

Immissionsschutz

Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist die Blendsituation durch Lichtreflexionen der Solarpaneele in Martensdorf und Obermützkow gutachterlich zu eruieren, weil der 100 m Mindestabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen unterschritten wird.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange stehen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Neuausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nicht entgegen.

Hinweis:

Um den Anforderungen des Bodenschutzes an Errichtung, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Planung gerecht zu werden, sollte sich im zu erstellenden Umweltbericht mit den bodenschutzrechtlichen Belangen auseinandergesetzt und diese in den Planungsunterlagen dargestellt werden.

Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich 1 liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der Geltungsbereich 2 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Wasserfassung Niepars. Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben sich aus dem Beschluss Nr. 53/81 vom 12.03.1981. In diesem sind keine Verbote oder Beschränkungen für die Wasserschutzzone III in Bezug auf Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Verkehrswege vorgesehen.

Die geplanten Sonderbauflächen liegen im Grundwasserkörper Stralsund (WP_KO_4_16). Die Grundwasserneubildung wird geringfügig durch die kleinflächigen Versiegelungen sowie die Überdachung reduziert. Es wird empfohlen, dass Niederschlagswasser von den schräggestellten Modultischen der Photovoltaikanlagen ablaufen und in den Zwischenräumen versickern zu lassen, so dass es ortsnahe der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Somit wird das Grundwasserdargebot nicht maßgeblich reduziert.

Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Gemeinde Niepars zu übergeben. Eine Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Von der Änderung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind die Auswirkungsfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt darzustellen und jeweils zu betrachten. Dabei sind die Belange der WRRL in Bezug auf das Grundwasser (Grundwasserkörper Stralsund, WP_KO_4_16) zu berücksichtigen. Auf einen separaten WRRL-Fachbeitrag kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde verzichtet werden. Als Schutzgebiet ist die Wasserschutzzone III der Wasserfassung Niepars zu berücksichtigen.

Naturschutz

Es sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen.

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) M-V erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen. Eine die Aufnahme des vollständigen Pflanzeninventars ist außer in Wertbiotopen nicht erforderlich. Gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern sollten grundsätzlich die kennzeichnenden Arten für jede der aufgeführten Vegetationseinheiten angegeben werden. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn die Biotoptypen nicht vegetationsbestimmt sind. Gefährdete Ar-

ten (Rote-Liste-Arten M-V) und besonders geschützte Arten nach § 7 BNatSchG sollten nach Möglichkeit erfasst werden. Für aussagekräftige Kartierungen sollten die Kartierhinweise der Kartieranleitung M-V (LUNG, 2013) beachtet werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu planen. Die Eingriffsregelung ist gerecht in der Abwägung zu berücksichtigen.

In der Planung eines Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, mit vorangegangenen Flächennutzungsplänen abzugleichen und in einer Variantenprüfung (mit 0-Variante) darzulegen.

Eingriff in Natur und Landschaft

Bei der Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, LUNG 2018) maßgeblich.

Die Berechnung ist nach einem anerkannten Verfahren nachvollziehbar vorzunehmen. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Die vorgelegten Kompensationsmaßnahmen sind teilweise neu zu planen, da die Ansaat unter den Modulen nicht als Ausgleich anerkannt werden kann. Der Ausgleich richtet sich maßgeblich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE).

Gesetzlich geschützte Biotope

Vom Vorhaben wird ein gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop durch Umzäunung eingeschlossen (im vorliegenden Plan richtig als Schutzobjekt dargestellt).

Die Flächen sollten auch größeren Tieren zugänglich bleiben, dies kann z. B. durch die Freihaltung von Wildkorridoren gelöst werden. Die Umzäunung ist darüber hinaus jeweils in ausreichendem Abstand zu geschützten Uferstrukturen und außerhalb des Wurzelschutzbereichs (Kronentraufe + 1,50 m) von gesetzlich geschützten Gehölzen zu planen, daher sollte jeweils ein entsprechender Pufferstreifen vorgesehen werden.

Artenschutz

Die Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Umweltberichtes kann erst nach Vorlage der Unterlagen erfolgen.

In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Änderungsverfahren zum F-Plan und auch im B-Planverfahren lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich möglicher Abrisse, der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden.

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuht
Fachgebietsleiter

Laurent Broschatt

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2024 15:51
An: Laurent Broschatt
Betreff: *EXTERN* - 23437 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.12.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

Sachgebiet Abgabenerhebung

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 20.01.2024

Betreff Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars
Bezug Ihr Schreiben vom 14.12.2023
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 191/2023 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Niepars
Gartenstraße 13 b
18442 Niepars

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.11-VR-060-031/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 22.01.2024

3. Änderung Flächennutzungsplanes Niepars

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Der Planungsbereich (Geltungsbereich 2) umfasst 20,68ha überwiegend Ackerflächen mit einer Bodenwertigkeit von über 31 bis 40 Bodenpunkten. Der südliche Planungsbereich (Geltungsbereich 1) betrifft 71,2 ha Ackerflächen.

Im Geltungsbereich 1 liegen fast ausschließlich Ackerflächen mit einer Bodenwertigkeit von über 41 bis 50 Bodenpunkten.

Die Verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern haben eine Bodenwertigkeit i.H.v. 42 Bodenpunkten. Die Bodenwertigkeiten der beplanten Ackerflächen im Geltungsbereich 1 liegt mit 41 bis 50 Bodenpunkten über dem Durchschnitt.

Auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Das Flurneuordnungsverfahren Zimkendorf ist betroffen. Der Eintritt des neuen Rechtszustandes war am 01.10.2021. Eigentumsrechtlichen Regelungen sind damit beendet.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel
Himpel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8016-2023

Schwerin, 4. Januar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars**

Ihre Anfrage vom 14.12.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Niepars
Gartenstraße 69b
18442 Niepars

Nur per E-Mail: L.Broschatt@Amt-Niepars.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-0002-24-FNP	Herr Jelinek	0228 5504- 4583	baludbwtoeb@bundeswehr.org	02.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.12.2023 - Ihr Zeichen: Niepars vom 14.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Amt Niepars
SB Bau- und Planungsrecht
Gartenstr. 69 b
18442 Niepars

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-18777-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 2532/2023-HST
Stralsund, 21.12.2023

Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars, 3. Änderung

Sehr geehrter Herr Broschatt,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (0385) 588 - 59982
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

Amt Niepars

Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
20. Dezember 2023

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars

Vorgangsnummer: 3204-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Freundliche Grüße

i.A.

André
Richter



Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2023.12.20
07:37:09 +01'00'

André Richter
